

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 01.03.2019 zur Satzungsänderung:

Die Satzung in Ihrer derzeit gültigen Fassung werden §§ 8 und 13 wie folgt geändert, die Änderungen sind kursiv und unterstrichen eingefügt:

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Nutzungsordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins, der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilzunehmen

Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben alle Mitglieder Stimmrecht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Zur Nutzung des Stimmrechts und passiven Wahlrechts ist eine sechsmonatige ununterbrochene Mitgliedschaft erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und sich satzungs- und ordnungsgemäß zu verhalten.

Sie verpflichten sich die erhobenen Beiträge und Gebühren pünktlich zu zahlen.

Datenschutz :

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

-das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

-das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

-das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

-das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

-das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

-das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 3. Vorsitzenden
4. dem Geschäftsführer
5. dem stellv. Geschäftsführer
6. dem Schatzmeister
7. dem stellv. Schatzmeister
8. dem Vereinsjugendwart
- 9. den Beisitzern**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten 4 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beisitzer berufen. Diese müssen auf der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. **Für Beisitzer gilt diese Regelung nicht.**

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden ist. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und ist verpflichtet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand kann zur Regelung des Vereinslebens verbindliche Richtlinien erlassen.

Alleinige Zuständigkeit des Vorstandes

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- Erstellung eines Jahresberichts

- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Sportstätten

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder darunter einer der drei Vorsitzenden anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandsitzungen. Vorstandsitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl des Vereins es erfordert. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandsitzung durch den 1. Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Eine fernmündliche, schriftliche oder in elektronischer Form erfolgte Stimmabgabe ist zulässig. Über die Vorstandsitzungen erstellt der Vorstand intern ein formloses Ergebnisprotokoll.

Der Vorstand kann Mitglieder der Abteilungsführung, die gegen die Satzung verstoßen haben oder den Interessen des Vereins zuwider handeln ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind die Vorstandsmitglieder selbst.

Diese Satzungsänderung soll auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01.03.2019 zur Abstimmung vorgelegt werden.

Jürgen Altenburg
1. Vorsitzender

Carsten Günner
Geschäftsführer